

Vereinbarung über die Wiederherstellung der Ahr

zwischen

dem Landkreis Ahrweiler,
vertreten durch die Landrätin Cornelia Weigand,
Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

(im Folgenden: Kreis)

und

der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler,
vertreten durch den Bürgermeister Guido Orthen,
Hauptstraße 116, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

(im Folgenden: Stadt)

Präambel

In der Nacht vom 14.07. auf den 15.07.2021 kam es im Einzugsgebiet der Ahr zu einer verheerenden Flutkatastrophe. Auslöser war ein großräumiges Niederschlagsgebiet mit Stark- und Dauerregen verbunden mit einer extremen Vorfeuchte des Bodens im Einzugsgebiet der Ahr. Die enormen Überflutungen führten zu großen Wasserhöhen in den Städten und Dörfern entlang der Ahr und teilweise auch den Nebengewässern und in der Folge zu einer hohen Zahl von Todesopfern und Verletzten sowie schweren Beschädigungen an Gebäuden, Brücken und der Infrastruktur. Bedingt durch die enormen Wassermengen und Fließgeschwindigkeiten kam es bei der Flutkatastrophe zu großen Geschiebeverlagerungen und Schäden am Gewässerbett und den Uferbereichen der Ahr.

Der Kreis ist als Träger der Unterhaltungslast für die Ahr zuständig für die Beseitigung der Schäden und die Wiederherstellung der Ahr. Zur Vorbereitung der notwendigen Maßnahmen hat der Kreis ein Gewässerwiederherstellungskonzept in Auftrag gegeben. Der aufzustellende Plan soll die Grundlage zur Gefahrenbeseitigung, zur Verbesserung des Abflusses und der Gewässerstruktur sein. Hierbei stehen besonders die Wiederherstellung der Gewässerökologie, die Schaffung von Rückhaltefunktionen sowie die Schaffung von Abflussflächen in besiedelten Bereichen im Vordergrund. Mit der Erstellung des Gewässerwiederherstellungskonzepts für die Ahr im Gebiet der

Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler hat der Kreis das Ingenieurbüro Dr.-Ing. Rolf-Jürgen Gebler GmbH beauftragt. Die Gewässerwiederherstellung erstreckt sich entsprechend der Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz auf das Gewässerbett, das Ufer und den für eine ordnungsgemäße Unterhaltung erforderlichen Uferbereich oberhalb der Uferlinie.

Die Stadt ist zuständig für die Wiederherstellung der städtischen Infrastruktur, insbesondere der Straßen, Brücken sowie Rad- und Fußwege in ihrer Baulast. Im Rahmen ihrer Planungshoheit obliegt ihr zudem Stadtplanung und -gestaltung.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Kreis und Stadt im Bereich des Ahrufers können im Einzelfall schwierig sein. Einerseits obliegt die Wiederherstellung des Ufers dem Gewässerunterhaltungspflichtigen, andererseits fallen Böschungen, Mauern o.ä., die der Standsicherheit von Straßen und Wegen dienen, in die Zuständigkeit des jeweiligen Baulastträgers. Zudem hat die Gestaltung der Ahr und ihres Ufers gleichzeitig auch Auswirkungen auf die Stadtplanung und -gestaltung und muss daher auf diese abgestimmt sein.

Vor diesem Hintergrund sind sich der Kreis und die Stadt einig, dass die Gewässerwiederherstellung und die Wiederherstellung der städtischen Infrastruktur im urbanen Bereich des Stadtgebiets aus einer Hand und durch die Stadt geplant und umgesetzt werden sollten. Zu diesem Zweck wird die folgende Vereinbarung zwischen Kreis und Stadt für Teile des Stadtgebiets geschlossen.

Darüber hinaus besteht Einigkeit, dass die Stadt ihre Vorschläge zu den Bereichen, in welche unter Federführung des Kreises geplant und umgesetzt werden, mit einbringt. Die Stadt wird in diesen Bereichen die Planungen des Landkreises konstruktiv unterstützen, um die Zeitschiene für Planung und Umsetzung zeitlich zu straffen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Kreis beauftragt die Stadt mit der Planung und Umsetzung der Wiederherstellung der Ahr (Ufer und Gewässerbett) in dem in der Anlage rot markierten Bereich des Stadtgebiets.

Die Stadt führt die Gewässerwiederherstellung in diesem Bereich eigenverantwortlich durch.

Der gesetzlichen Zuständigkeiten für die Gewässerunterhaltung und den Gewässer- ausbau bleiben von der Vereinbarung unberührt.

§ 2

Anforderungen an die Gewässerwiederherstellung

- (1) Die Gewässerwiederherstellung erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben. Erforderliche Genehmigungen holt die Stadt im eigenen Namen bei den jeweils zuständigen Behörden eigenverantwortlich ein.
- (2) Die Gewässerwiederherstellung erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen und sonstigen Vorgaben der Aufbauhilfe 2021, insbesondere der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Rheinland-Pfalz zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier (VV Wiederaufbau RLP 2021). Die Anforderungen an einen nachhaltigen Wiederaufbau gemäß Ziffer 5.3.2 der VV Wiederaufbau RLP 2021 sind zu beachten.

§ 3

Beteiligungen

- (1) Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur Gewässerwiederherstellung sind ungeachtet etwaiger Genehmigungserfordernisse mit der Kreisverwaltung Ahrweiler (untere Wasserbehörde und untere Naturschutzbehörde) abzustimmen.
- (2) Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur Gewässerwiederherstellung sind die Umweltverbände zu beteiligen. Die Arbeiten sind unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

§ 4

Berichterstattung

Die Stadt informiert den Kreis auf Anforderung über den jeweiligen Stand der Planung und Umsetzung der Gewässerwiederherstellung.

§ 5 Kosten

- (1) Für die Planung und Umsetzung der Gewässerwiederherstellung durch die Stadt erhält diese vom Kreis keine Kostenerstattung. Dies gilt auch für etwaige Personal- und Sachkosten der Stadt.
- (2) Die Finanzierung der Gewässerwiederherstellungsmaßnahmen erfolgt nach Maßgabe der über die VV Wiederaufbau RLP 2021 bestehenden Fördermöglichkeiten. Der Kreis ermächtigt die Stadt für den in der Anlage markierten Bereich in eigenem Namen Anträge für die Gewässerwiederherstellung nach Ziffer 5.1.2 e) der VV Wiederaufbau RLP 2021 beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz zu stellen. Der Kreis tritt diesbezüglich Ansprüche auf Förderung für den Wiederaufbau nach der VV Wiederaufbau RLP 2021 an die Stadt ab.
- (3) Soweit eine Erstattung von Kosten für die Gewässerwiederherstellung aus der VV Wiederaufbau RLP 2021 nicht erfolgt, trägt die Stadt die Kosten selbst, soweit nicht für einzelne Maßnahmen eine gesonderte Kostenvereinbarung zwischen der Stadt und dem Kreis getroffen wurde.

§ 6 Haftung

Für die von der Stadt geplanten und umgesetzten Maßnahmen der Gewässerwiederherstellung trägt im Innenverhältnis die Stadt die Haftung für Mängel der Planung und Umsetzung/Bau und stellt den Kreis insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

§ 7 Kündigung

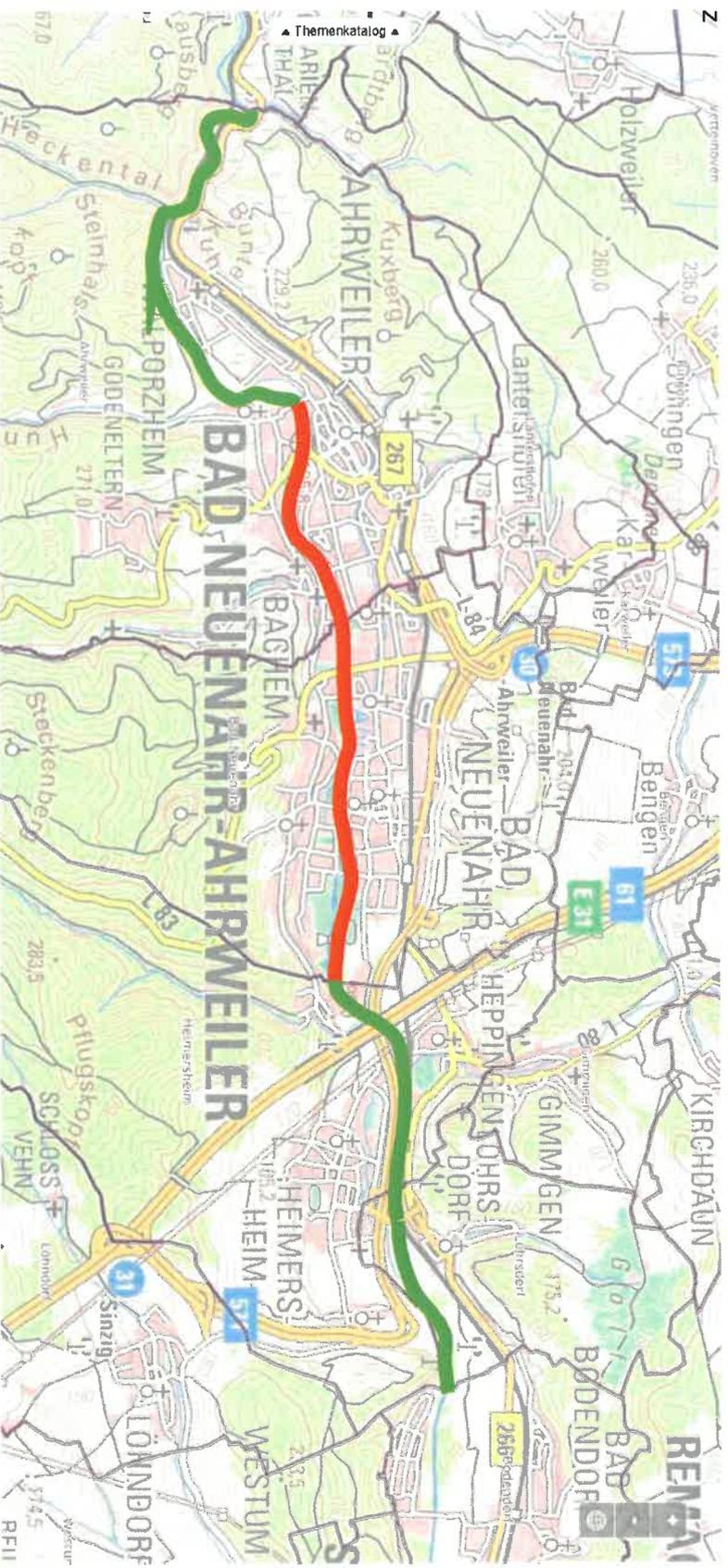
Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam und gilt für den Zeitraum der Gewässerwiederherstellung. Hiervon unberührt bleibt das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist beispielweise die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorgaben bei der Planung und Umsetzung der Gewässerwiederherstellung sowie die drohende Versäumung von Antragsfristen nach der VV Wiederaufbau RLP 2021.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als nichtig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt, wenn nicht anzunehmen ist, dass die Vereinbarung ohne die nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen nicht geschlossen worden wäre. In einem solchen Fall ist die nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit an gilt.
- (3) Sollte in dieser Vereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt nicht geregelt worden sein, werden die Vereinbarungspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geist dieser Kooperationsvereinbarung schließen.
- (4) Gerichtsstand ist Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Kreisverwaltung Ahrweiler
 Gewässerwiederherstellungskonzept Ahr und Nebengewässer II. Ordnung
Maßnahmen im Stadtgebiet Bad Neuenahr - Ahrweiler
KOOPERATIONSMODELL - Kreisverwaltung / Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
 Vorschlag für Abstimmungsprozess (Stand 09.06.2022)



LEGENDE: Federführende Zuständigkeit (Planung + Umsetzung) der Wiederherstellung

	Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler		Kreisverwaltung Ahrweiler				
--	------------------------------	--	---------------------------	--	--	--	--